

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 65/065/2012

Federführung:	Abt. 65 - Hochbau	Datum:	08.11.2012
Verfasser:	Gregor Raabe	AZ:	6/65- Ra/Has

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss	31.01.2013	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	19.02.2013	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Zustimmung zu Bauvorhaben; Änderung und Erweiterung eines Legehennenstalles, Siebengestirn 18

Sachverhalt:

Der Anlagenpächter der Geflügelanlage, Siebengestirn 18 beantragt jetzt den Abbruch der vorhandenen Stallgebäude und den Neubau eines Stallgebäudes für die Legehennenfreihaltung für insgesamt 9.000 Hennen. Das Stallgebäude soll in südlichem Bereich des Betriebsgeländes errichtet werden. Die Geflügelanlage liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Lohne als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. In der Nachbarschaft (500 m Umkreis) befinden sich kleinere Hofstellen, auf denen nur noch geringe Tierhaltung bzw. keine Tierhaltung betrieben wird. In der weiteren Nachbarschaft sind keine größeren Stallanlagen vorhanden, so dass nennenswerte Vorbelastungen nicht vorhanden sind.

Das Betriebsgelände besteht im Wesentlichen neben dem Betriebsleiterwohnhaus aus zwei größeren Stallgebäuden, in denen ursprünglich über 30.000 Legehennen in Käfigen gehalten wurden. In den vergangenen Jahren wurde die Stallanlage immer weiter heruntergefahren, insbesondere durch Umstellungen auf Bodenhaltungen. Derzeit werden weniger als 6.000 Legehennen gehalten. Die gesamte Gebäudestruktur ist in einem sehr schlechten Zustand.

Der volle VDI-Richtlinienabstand für die beantragte Tierhaltung beträgt 150 m. Der Neubau ist von allen benachbarten Wohnhäusern mindestens 150 m entfernt. Da hier der für WA-Gebiet geltende Mindestabstand (voller Richtlinienabstand) gegenüber dem benachbarten Wohnen im Außenbereich eingehalten wird und keine nennenswerte Vorbelastung vorhanden ist, können unzumutbare Geruchsbelästigungen ausgeschlossen werden.

Sofern die alten Stallgebäude entsprechend des Antrages alle abgerissen werden und somit für die Tierhaltung nicht mehr zur Verfügung stehen, bestehen bezüglich des Ersatzbaues aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken, teilt der Landkreis Vechta mit.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu der beantragten Änderung und Erweiterung eines Legehennenstalles (Nr. 2) wird unter der Maßgabe erteilt, dass die alten Stallgebäude entsprechend des Antrages abgerissen werden und für eine weitere Tierhaltung nicht zur Verfügung stehen.

Gerdesmeyer